

Satzung der Sportgemeinschaft Schrezheim 1974 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt die Bezeichnung :“Sportgemeinschaft Schrezheim 1974 e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen/Jagst unter der Nummer VR 120 vom 22.07.1975 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73479 Ellwangen-Schrezheim.
3. Der Gründungstag ist der 28.11.1974.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben des Vereins sind blau/gelb.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., sowie der ihm angeschlossenen Fachverbände.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere der Jugend (siehe Jugendordnung) und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen sowie die Errichtung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art sind ausgeschlossen.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Ausschuss Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig. Bei Minderjährigen ist sie vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder ist diese Satzung des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, während der festgelegten Übungszeiten die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die erlassene Platz – und Hausordnung zu beachten.
4. Die gleichzeitige Zugehörigkeit und Sportausübung aktiver und jugendlicher Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes, welche mit schriftlichem Antrag einzuholen ist. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Neuanmeldung darauf hingewiesen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor im Amtsblatt der Stadt und durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.
5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer geleitet.
6. Folgende Punkte unterliegen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Kassenwart und der Kassenprüfer
 - Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie die Amtsbestätigung der Abteilungsleiter und des Ausschusses
 - Beschlussfassung über die Anwendung der Satzung.

7. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der:

- 1. Vorsitzende(n)
- 2. Vorsitzende(n)
- Kassenwart
- Schriftführer/in
- Gesamtjugendsprecher/in (Gesamtjugendleiter)

§ 10 Vertretungsrecht

1. Der 1. und 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 € verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Ausschusses herbeiführen
- Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand
- Datenverwalter
- den Abteilungsleitern
- Turnwart/in
- zwei passiven Vertretern
- zwei aktive Vertreter

§ 13 Fachausschüsse

Zur Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses werden bei Bedarf Fachausschüsse gebildet. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

§ 14 Zuständigkeit des Vereinsausschusses

1. Der Ausschuss wird zu seinen Sitzungen vom Vorstand einberufen, jedoch genügt hierfür der Antrag von 5 seiner Mitglieder.

2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte
 - Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
 - Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
3. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter).
5. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse sind ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

1. Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
2. Die Abteilungsleiter, der/die Gesamtjugendsprecher (Gesamtjugendleiter) und der/die Turnwart/in werden nach den Wahlen in den Abteilungen von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der 1. Vorsitzende, Kassenwart, Abteilungsleiter Tischtennis und Volkstanz sowie ein passives und ein aktives Ausschussmitglied sowie der/die Turnwart/in werden dabei immer ein Jahr vor den übrigen Vorstands- und Ausschussmitgliedern gewählt, bzw. bestätigt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

§ 16 Abwicklung des Sportbetriebes

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Jede Abteilung muss von einem Ausschuss geleitet werden. Die Zusammenstellung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.
3. Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis und der Aufsicht des Vorstandes. Die Beschlüsse der Abteilungen sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand vorzulegen.
4. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen:
 - Verweis
 - Geldstrafe
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
2. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, gegeben.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege prüfen und bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung beantragen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports, zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch die neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 20. März 1998 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 22. März 1985.

Schrezheim, 20. März 1998

BESCHEINIGUNG

Vorstehende Satzungsneufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. März 1998 wurde am 13. Mai 1998 unter VR 120 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen eingetragen.



Ellwangen, 14. Mai 1998
Amtsgericht
– Registergericht –

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ehrler'.

Ehrler
Justizsekretäranwärterin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle